

In der Senatssitzung am 30. Juni 2020 beschlossene Fassung

Die Verordnung finden Sie unter folgendem Link

https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_07_01_GBI_Nr_0059_sig_ned.pdf

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

26.06.2020

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30. Juni 2020

Entwurf einer „Neufassung des 2. Teils der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung)“

A. Problem

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Am 29. Februar 2020 wurde im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt.

Die erste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung) im Land Bremen trat am 4. April 2020 (Brem.GBl. S. 168) in Kraft. Seitdem ist die Coronaverordnung vielfach geändert beziehungsweise neugefasst worden. Am 26. Juni 2020 ist die Neunte Coronaverordnung in Kraft getreten, die bis zum 10. Juli 2020 befristet ist.

Bislang haben die Änderungen beziehungsweise Neufassungen der Verordnung dazu geführt, dass die Regelungen immer detaillierter und damit auch unübersichtlicher geworden sind. Während zunächst weitgehende Verbote und Beschränkungen bestanden, sind im weiteren Verlauf schrittweise „Lockerungen“ in verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereichen vorgenommen worden. Diese bereichsspezifischen Regelungen überschneiden sich weitgehend in ihren Regelungsgehalten, weisen jedoch im Detail auch immer wieder Unterschiede auf.

Im Ergebnis hat die Coronaverordnung mittlerweile eine Komplexität erreicht, die sowohl das Verständnis für die betroffenen Personen als auch den Vollzug in der Praxis

wesentlich erschwert. Hinzu kommt der Umstand, dass ein Großteil der Einzelvorschriften bußgeldbewährte Gebote und Verbote enthält.

Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass wesentliche Verhaltensregeln und allgemeine Schutz- und Hygienestandards im Land Bremen auch in absehbarer Zukunft weiterhin erforderlich sein werden, um das Infektionsgeschehen kontrollierbar zu halten.

B. Lösung

Im Zuge der kommenden Neufassung der Coronaverordnung sollte der zentrale 2. Teil der Coronaverordnung durch Neustrukturierung vereinheitlicht und damit wesentlich vereinfacht werden.

Die bestehenden bereichsspezifischen Detailregelungen sollen zu allgemeinen Auflagen für zulässige Veranstaltungen zusammengefasst werden. Gleichzeitig sollten generelle Anforderungen für Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetriebe und sonstige private und öffentliche Einrichtungen aufgestellt werden, die zu erfüllen sind, soweit diese für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

C. Alternativen

Der ausdifferenzierte Regelungsansatz wird beibehalten.

In diesem Fall steht zu befürchten, dass sich die Reformdiskussion im Detail verstrickt und das Wesentliche aus dem Blick gerät. Ständige und komplizierte Änderungen können nicht zuletzt Unmut in der Bevölkerung über eine vermeintliche Regelungswut der Exekutive hervorrufen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Änderung der Rechtsverordnung hat keine finanziellen oder genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit allen Ressorts und dem Magistrat ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit nach Beschlussfassung im Senat.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz stehen keine Gründe entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt dem vorgelegten Entwurf einer Neufassung des 2. Teils der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

(Coronaverordnung) nebst Begründung zu und bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz um entsprechende Umsetzung im Rahmen des Erlasses der Zehnten Coronaverordnung.

Anlage:

- 01 Entwurf einer Neufassung des 2. Teils der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung)
- 02 Entwurf einer Begründung.